

941.1

Verordnung über das Messwesen

(Änderung vom 13. November 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Messwesen vom 14. Mai 1997 wird wie folgt geändert:

Eichkreise

§ 2. ¹ Die Sicherheitsdirektion legt nach Massgabe der vorhandenen Messmittel die Eichkreise fest und bestimmt den Sitz der dazugehörigen Eichämter.

² Sie kann den Vollzug besonderer Aufgaben im Bereich des Messwesens einem Eichamt übertragen.

§ 4 wird aufgehoben.

Ernennung
und Anstellung

§ 5. Die Sicherheitsdirektion ernennt für jeden Eichkreis eine Eichmeisterin oder einen Eichmeister. Sie kann ihr oder ihm die Anstellung von Eichassistentinnen oder Eichassistenten bewilligen.

Vereidigung

§ 6. Die in § 5 genannten Personen werden von dem für die Sitzgemeinde des Eichamtes zuständigen Statthalteramt vereidigt.

Buchführungs-
und Abrechnungs-
pflicht

§ 12. ¹ Die Eichämter führen die Bücher entsprechend den Anweisungen der Finanzdirektion einheitlich nach den für die kaufmännische Geschäftsführung geltenden Grundsätzen und nehmen den Abschluss auf Ende Kalenderjahr vor. Die Buchhaltung samt den Belegen muss der Finanzdirektion jederzeit auf Verlangen zur Einsicht offenstehen.

² Die Eichämter stellen der Sicherheitsdirektion nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich für die vom Kanton zu tragenden Entschädigungen und Spesen Rechnung.

Titel vor § 13:

III. Messung von Gütern

§ 13 wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. März 2014 in Kraft
([ABl 2013-11-22](#)).